

Wahlordnung für den Beirat der Queeren Jugend NRW

Wahlordnung der Queeren Jugend NRW

Verabschiedete Fassung von April 2017, aktualisierte Version nach beschlossener Änderung des §4 beim Frühjahrs-VT der Queeren Jugend NRW 2019

§ 0 Gültigkeit und Änderung

Die Wahlordnung ist gültig ab 7.4.2017 und ist unbefristet, bis auf Änderungen, gültig. Eine Änderung hat durch einen Änderungsantrag zu erfolgen. Dieser muss mindestens 4 Wochen vor einem VT (Vernetzungstreffen) an die Fachstelle Queere Jugend in schriftlicher Form erfolgen. Die Annahme des Änderungsantrags erfolgt durch Abstimmung mit 60% Mehrheit am Tag des VTs.

§ 1 Beschlussfähigkeit

Die Queere Jugend ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Wochen vorher zu einem Vernetzungstreffen eingeladen wurde. Alle Jugendgruppen haben damit die Möglichkeit an Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

§2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jede Jugendgruppe aus dem Netzwerk der Queeren Jugend NRW. Wenn die Jugendgruppe nicht an der Gremiensitzung teilnehmen kann, kann die Stimme an eine andere Jugendgruppe delegiert werden. Die Fachstelle wird darüber im Vorfeld informiert. Alternativ kann auch direkt gewählt werden.

§3 allgemeine Entscheidungen

Jede Jugendgruppe verfügt über 1 Stimme bei allgemeinen Entscheidungen der Queeren Jugend. Entscheidungen der Queeren Jugend NRW werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Andere Abstimmung als die Beiratswahl erfolgen per Handzeichen, können aber nach Wunsch geheim erfolgen.

§4 Kandidat_innen für den Beirat

Die Kandidatur wird 14 Tage vor dem Vernetzungstreffen bekannt gegeben mittels einer schriftlichen Vorstellung und Darlegung der Motivation für die Arbeit im Beirat. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Es können sich Personen bis einschließlich 30 Jahren zur Wahl stellen, die nicht hauptberuflich in der queeren Jugendarbeit tätig sind.

§5 Wahlperiode

Der Beirat wird jedes Jahr auf dem Frühjahrsvernetzungstreffen gewählt.

§6 Zusammensetzung des Beirats

Die Teilhabe und Interessenvertretung unterschiedlicher Identitäten soll im Beirat sichergestellt werden:

- > ein Platz Frau*
- > ein Platz nicht Cis
- > drei offen

Die Zuweisung zu den quotierten Plätzen erfolgt nach Selbstzuweisung. Der Beirat muss aus mindestens 3 Personen bestehen, um beschlussfähig zu sein.

§7 Beiratswahl

Die Beiratswahl erfolgt geheim. Jede Gruppe kann pro Platz im Beirat eine Stimme abgeben. Für die Wahl in den Beirat benötigt eine Person 60 % der Stimmen.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. Die quotierten Plätze werden im ersten Wahlgang gewählt. In einem zweiten Wahlgang werden die offenen Plätze gewählt. Personen, die auf den quotierten Plätzen nicht gewählt wurden, können sich auf den offenen Plätzen erneut zur Wahl stellen. Wenn nicht alle fünf Plätze mit 60%

Wahlordnung für den Beirat der Queeren Jugend NRW

gewählt werden, erfolgt eine Stichwahl unter den entsprechenden Kandidat_innen. Wenn Personen auch dort nicht auf 60 % kommen, sind sie nicht gewählt.

Bleibt ein quotierter Platz unbesetzt, kann der Beirat diesen eigenständig unter den Vorgaben der Quotierung nachbesetzen. Auch ein nicht besetzter offener Platz kann eigenständig durch den Beirat nachbesetzt werden.

§8 Aufgaben des Beirats

Der Beirat der Queeren Jugend NRW ist ein Gremium zur Sicherstellung der Selbst- und Mitbestimmung queerer Jugendlicher und junger Erwachsener im Netzwerk Queere Jugend NRW. Beiratsmitglieder verpflichten sich im Sinne des Selbstverständnisses der Queeren Jugend NRW zu handeln.

Der Beirat kann entscheiden, ob Beisitzer_innen berufen werden, die zu Beiratssitzungen eingeladen werden um thematisch zu beraten.

Der Beirat der Queeren Jugend nimmt Repräsentationsaufgaben für die Queere Jugend NRW im Kontakt mit Politik und Verwaltung wahr.

Der Beirat berät die hauptberuflichen Mitarbeitenden der Fachstelle Queere Jugend NRW.

Der Beirat arbeitet in enger Kooperation mit den Mitarbeitenden der Fachstelle Queere Jugend NRW an der inhaltlichen Weiterentwicklung der Queeren Jugend NRW.

Der Beirat ist Ansprechpartner für Jugendgruppenleitungen und bringt deren Themen in die Beiratsarbeit ein.

Der Beirat kann somit eine Vermittlerfunktion zwischen Jugendgruppen und Jugendfachstelle einnehmen.

Der Beirat kann neue Arbeitsgruppen initiieren und hat einen Überblick über die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen.

Der Beirat ist in die inhaltliche Gestaltung der Vernetzungstreffen eingebunden.

§ 9 Ausscheiden aus dem Beirat

Ein Ausscheiden aus dem Beirat kann durch Amtsniederlegung oder Abwahl durch die Beiratsmitglieder erfolgen. Eine Amtsniederlegung hat in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Beirat und die Fachstelle Queere Jugend NRW zu erfolgen. Bei Gesetzesverstößen die Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis zur Folge haben, erfolgt der sofortige Ausschluss als Beiratsmitglied. Die Abwahl des Beiratsmitgliedes muss mit einer 60 % Mehrheit des gesamten Beiratsgremiums erfolgen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen der Fachstelle Queere Jugend NRW haben dabei eine beratende Funktion. Zum Ausschluss durch Abwahl können folgende Gründe führen:

- Verstoß gegen das Selbstverständnis der Queeren Jugend NRW
- grobe Verstöße oder Vernachlässigungen der Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Möglichkeit das ausgeschiedene Beiratsmitglied durch Nachbesetzung unter Beachtung der Quotierung aufzufüllen. Wenn durch das Ausscheiden eines Beiratsmitglieds die Gesamtanzahl der Beiratsmitglieder jedoch unter die Mindestanzahl von drei Personen fällt, muss eine Neuwahl des gesamten Beirats zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sollte die Zeitspanne zum regulären VT zu lang sein, kann ein Sonder-Vernetzungstreffen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen der Fachstelle einberufen werden.